

gang aber zur Zeit Pippins und Karls des Grossen voraus! Ganz abgesehen davon, wie das alles mit der danebenherlaufenden Kapitulariengesetzgebung, die überhaupt bisher nicht genug für die ganze Frage herangezogen worden ist, vereinbar sein soll. Setzt man aber gar mit Krammer jetzt den Beginn der Textentwicklung von B und damit alle Texte ausser A in die letzten Jahre des 8. oder den Anfang des 9. Jhs., so bleibt die mögliche Zeitspanne bis zur Emen-data so gering, dass die Annahme Krammers m. E. zur restlosen Unmöglichkeit wird!

Aber auch die von Krammer angenommene Filiation der Leges bricht schon an ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit zusammen. Ich will hier auf das einzelne nicht eingehen. Höchst merkwürdig ist die Annahme einer Aufnahme der Salica in die Lex Burgundionum und in das langobardische Edikt — da ist, wenn man gemeingermanische Gedanken ablehnen will, doch immer noch bei weitem die Annahme des Euricianus als gemeinsamer Quelle aller oder doch mehrerer dieser Leges vorzuziehen. Vor allem aber, wie unwahrscheinlich ist die Rezeption des Bayrischen und des Ripuarischen Rechts in der Salica! Die Lex Bajuvariorum und die Lex Ripuaria zeigen eine Kultur, die hinter der der Salier des 8. Jhs. erheblich zurückstand und alles, was wir sonst von der Zeit wissen, bestätigt das. Warum sollte man diese Sätze bei den Saliern aufnehmen? zumal doch beide Gesetze sicher selbst aus der Salica geschöpft haben. Der herrschende, höher entwickelte Stamm rezipiert nicht so leicht von dem weniger entwickelten. Man könnte vielleicht daran denken, dass die ripuarischen Karolinger ihr ripuarisches Recht hätten zur Geltung bringen wollen — Mayer-Homberts Untersuchungen könnte man dafür (selbst wenn man nicht mit ihm die Karolinger für Salier hält) freilich gewiss nicht anführen. Aber wollte man einen solchen Zusammenhang auch vermuten, so wären doch eigentliche ripuarische Stammesgewohnheiten aufgenommen worden und an entscheidenden Stellen der Salica eingefügt worden. Die blosse Aenderung in der Reihenfolge von Delikten, in der Ausdrucksweise etc. wäre doch eine kaum irgendwie begreifliche gesetzgeberische Handlungsweise. Sicherlich hat eine Wechselwirkung zwischen salischem und ripuarischem Rechte stattgefunden, und solche Wechselwirkungen können auch durch Hineingleiten von Einzelheiten in die Gesetzestexte der verschiedenen Stammesteile stattgefunden haben. Aber dass man auf Grund der Ripuaria, die selbst zu $\frac{2}{3}$ eine Art von Kopie